Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 35.

Postscheckkonto: Leipzig 2190[illegible]. Girokasse Riesa Nr. 52.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

№ 90. **Dienstag, 19. April 1921, abends.** 74. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung [illegible] monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Sonnabend, den 23. April 1921 bleiben die Nebendiensträume der unterzeichneten Amtshauptmannschaft im Grundstück Herrmannstraße 22, in denen sich die
Kohlenstelle, Fleischstelle, Bezugsschein-Abteilung, Butterstelle, der Bezirksarbeitsnachweis und das Bezirksamt für Kriegerfürsorge
befinden, wegen Reinigung

geschlossen.

Es werden an diesem Tage nur ganz dringende Angelegenheiten erledigt werden.

Großenhain, am 18. April 1921.

4. Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

In der Woche vom 18.—24. lfd. Mts. und zwar vom 21. ab sollen auf Abschnitt 150 der roten und grünen Nährmittelkarte I je ½ Pfund Grieß zur Verteilung kommen.

Der Preis beträgt für 1 Pfund Grieß 1.90 M.

Die Entnahme hat bis spätestens den 27. lfd. Mts. zu erfolgen.

40 c III. Kommunalverband Großenhain, am 18. April 1921.

Zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuer-Erklärungen zur Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920.

Im Hinblick auf das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 wird hiermit zur Beachtung bei der Abgabe der Einkommensteuererklärungen zum Zwecke der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 auf folgendes hingewiesen:

1. Der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920, die nunmehr vorgenommen wird, ist das steuerbare Einkommen zu Grunde zu legen, welches der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1920 bezogen hat. Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes oder des Bergbaues tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts-(Geschäfts-)Jahr regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1920 endete.

Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 (1. April 1921 bis 31. März 1922) findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 statt. Die für diese Veranlagung erforderlichen Steuererklärungen sind erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1921 abzugeben. Besondere Aufforderungen hierzu ergehen zur gegebenen Zeit.

2. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 erstreckt sich auf sämtliche Steuerpflichtige, also auch auf solche Personen, welche dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

3. Sämtliche Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 oder in dem an dessen Stelle tretenden Wirtschaftsjahr (Nr. 1) den Betrag von 10000 M. überstiegen hat, haben auf Grund der unterm 28. Februar 1921 ergangenen öffentlichen Aufforderung bis zum 30. April 1921 eine Steuererklärung bei dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt einzureichen. Demgemäß haben auch alle Arbeitnehmer, welche dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen, eine Steuererklärung einzureichen, wenn ihr steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 mehr als 10000 M. betragen hat.

Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen im Kalenderjahr 1920 nicht mehr als 10000 Mark betragen hat, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert sind.

4. Gegenüber dem Vordruck zur Einkommensteuer-Erklärung ergeben sich aus dem Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 folgende Aenderungen:

a) zu A: Der Steuerpflichtige hat das Arbeitseinkommen (§ 9 des Gesetzes) seiner Ehefrau aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe und das Arbeitseinkommen seiner minderjährigen Kinder in seiner Steuererklärung nicht anzugeben. Soweit die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder Arbeitseinkommen im Jahre 1920 bezogen haben, ist über dieses Einkommen der Ehefrau oder des minderjährigen Kindes eine besondere Erklärung abzugeben.

b) zu V, 5 (sonstige Einnahmen). Hier sind nicht alle durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinne, sondern nur Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften anzugeben, durch welche Gegenstände veräußert worden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Gewinne aus Gelegenheits-Spekulationen). Gewinne aus Spekulationsgeschäften, die gewerbsmäßig betrieben werden, sind ebenso wie Gewinne aus Veräußerungs-Geschäften, die zum Gewerbebetriebe des Pflichtigen gehören, als gewerbliches Einkommen (Nr. II des Vordrucks) anzugeben.

c) zu Nr. VI, 4 des Vordrucks: Abzugsfähig sind nicht mehr die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Abschreibungen für Wertverminderung, sondern die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und beweglichem Betriebs-Inventar, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht und nicht aus steuerfrei gebildeten Rücklagen gedeckt worden sind (§ 13 Nr. 1b des Gesetzes).

d) zu Nr. VI, 9: Als Schuldzinsen sind auch die zur Verzinsung des Reichsnotopfers für das Kalenderjahr 1920 aufzuwendenden Beträge anzusehen.

e) zu Nr. VI, 13: Lebensversicherungsprämien sind insoweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 1000 M. (statt seither 600 M.) nicht übersteigen.

f) zu Nr. VI, 15: Die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittenen Verluste sind nur noch insoweit abzugsfähig, als sie durch die Veräußerung solcher Gegenstände entstanden sind, deren Erwerb zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erfolgt ist (Verluste aus Gelegenheits-Spekulationen). Solche Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften abzugsfähig, die unter Nr. V, 5 angegeben sind. Verluste aus gewerbsmäßig betriebenen Spekulationen sind wie sonstige Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die zum Gewerbebetrieb eines Pflichtigen gehören, bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen.

g) zu B 4 a—d: Die hier gestellten Fragen sind von dem Pflichtigen nur zu beantworten, wenn er mit Rücksicht auf die für ihn bestehende gesetzliche Unterhaltungspflicht gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer mit Rücksicht darauf beantragen will, daß durch die bestehende Unterhaltspflicht seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird (vergl. auch Nr. B, 6 des Vordrucks).

h) zu B 5 a—d: Die hier gestellten Fragen sind von dem Steuerpflichtigen nur zu beantworten, wenn sein steuerbares Einkommen im Kalenderjahre 1920 nicht mehr als 14000 M. betragen hat.

5. Die Novelle vom 24. März 1921 hat ferner die Steuerfreiheit der Militärversorgungsgebührnisse neu geregelt. Steuerfrei sind nunmehr und daher in der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben:

a) die auf Grund der Militärpensions- und -versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, Pflegezulagen und Schwerbeschädigtenzulagen mit den entsprechenden Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulagen, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) bezogenen Tropenzulagen;

b) sonstige nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessene Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, sowie die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen, ferner die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 988) dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941) und den durch § 14 des genannten Gesetzes aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften, soweit die genannten Bezüge zusammen mit den unter a) erwähnten Gebührnissen den Betrag von 8000 M. nicht übersteigen.

6. Nach § 59 Abs. 1, a des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens Aufwendungen für die Neubeschaffung von Kleinwohnungen in Abzug gebracht werden, die im Jahre 1920 baulich beendet worden sind, sofern die Verwendung der Bauten zu Kleinwohnungszwecken für mindestens 15 Jahre von der Fertigstellung ab gesichert ist, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den die Aufwendungen den gemeinen Wert der Bauten oder die durch sie eingetretene Werterhöhung der Gebäude übersteigen. Der Abzug dieser Aufwendungen auf Grund dieser Vorschrift ist unzulässig, soweit die Aufwendungen bereits nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt worden sind. Steuerpflichtige, welche Aufwendungen dieser Art in Abzug bringen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag bei Abgabe der Steuererklärung oder demnächst im Einspruchverfahren nach Empfang des Steuerbescheides stellen.

7. Nach § 59 Nr. 1, b des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden Beträge, die der Steuerpflichtige gemeinnützigen Vereinigungen und Gesellschaften im Jahre 1920 bis einschließlich 1923 zugewendet hat, sofern diese Vereinigungen oder Gesellschaften satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken. Steuerpflichtige, welche derartige Beträge in Abzug bringen wollen, können einen entsprechenden Antrag bereits bei Abgabe der Steuererklärung stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Reichsminister der Finanzen demnächst mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen darüber zu erlassen hat, unter welchen Voraussetzungen eine Vereinigung oder Gesellschaft als unter diese Vorschrift fallend angesehen werden darf.

8. Nach § 59 a des Einkommensteuergesetzes können bei Ermittelung des Betriebsgewinns und des Geschäftsgewinns im Sinne der §§ 32, 33 für das Rechnungsjahr 1920 den Verhältnissen entsprechend Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen. Der Reichsminister der Finanzen wird die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen in Kürze erlassen. Es wird den Pflichtigen, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, anheimgegeben, entsprechenden Antrag nachträglich bei dem Finanzamt zu stellen, das gegebenenfalls die Veranlagung berichtigen wird. Die Abgabe der Steuererklärungen darf jetzt nicht mit Rücksicht darauf unterlassen werden, daß die Bestimmungen über die Durchführung des § 59 a noch nicht erlassen sind.

Riesa, den 19. April 1921. Das Finanzamt.

Polizei-Bezirkswache.

In der ehemaligen Kaserne 32 ist bis auf weiteres eine Polizei-Bezirkswache eingerichtet worden. Wir geben dies hiermit bekannt, mit dem Anheimgeben, etwa benötigte polizeiliche Hilfe auch dort zu beantragen und Feuermeldungen daselbst zu bewirken.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1921. Fnd.

Am 13. April 1921 ist im Stadtkrankenhaus ein Foxterrier, weiß mit braunen Flecken am Hals und hinter den Ohren, ohne Steuermarke zugelaufen. Das Tier ist innerhalb 3 Tagen abzuholen, andernfalls anderweit über dieses verfügt wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. April 1921. Kr.

Brennholzverkauf in Gröba.

Im Gemeindeamt, Zimmer 14, werden Bestellungen auf Brennholz (Scheite, Knüppel und Aeste, entgegengenommen. Auf den Haushalt kommt ⅓ cbm zur Verteilung. Derselbe kostet 40 Mark.

Gröba (Elbe), am 19. April 1921. Der Gemeindevorstand.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. April 1921.

—* **Mitteilungen aus der Ratssitzung vom 15. April 1921.**

1. Der Ausschuß zur Errichtung eines Ehrenmales in Riesa für die im Weltkriege Gefallenen der ehemaligen Regimenter 32 und 68 hat um Abordnung eines Vertreters der Stadt in diesen Ausschuß gebeten. Der Rat hat Herrn Bürgermeister Dr. Scheider abgeordnet.

2. Es macht sich dringend ein Neuanstrich der Bänke im Stadtpark erforderlich. Die entstehenden Kosten zu 3600 Mark werden bewilligt. Ebenso ist die Beschaffung von Grasflächen dringend nötig. Zu diesem Zwecke werden 2170 Mark bewilligt. Beide Beträge sollen in den Haushaltplan 1921/22 eingestellt werden.

3. Die Herstellung der Gartenwasserleitung für die Kleinwohnungssiedelung wird der Firma Gebr. [illegible] in Dresden übertragen.

4. In einem Grundstück in der Bismarckstraße soll die Teilung einer Wohnung durchgeführt werden.

5. Die für die Kleinwohnungssiedelung erforderlichen [illegible], die Wäschepfähle und [illegible] werden an hiesige [illegible] vergeben.

[illegible] Abbruch der Flügel A und A der [illegible]

7. In der ehemaligen Kaserne 32 ist bis auf weiteres eine Polizei-Bezirkswache eingerichtet worden. Die dadurch entstandenen geringen Kosten werden bewilligt.

8. Im Jahre 1921 soll wieder eine allgemeine Rattenvertilgung durch Kammerjäger Göbel in Chemnitz vorgenommen werden.

Hierüber werden noch 40 Punkte erledigt.

—* **Ortsgruppe Riesa des Deutschen Beamten-Bundes.** Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Riesa des Deutschen Beamten-Bundes schreibt uns der Presseausschuß: Nachdem nach eingehender Beratung die neuen Satzungen durch Beschluß der Versammlung festgelegt worden waren, gab der Vorsitzende einen Bericht über den letzten Landesgruppentag in Dresden. Man gewann daraus deutlich den Eindruck, daß der Arbeitsstoff der Landesgruppe einen derartigen Umfang angenommen hat, der kaum noch ehrenamtlich zu bewältigen sein dürfte. Es wäre an der Zeit, dort, den gewerkschaftlichen Anforderungen entsprechend, bald eine Umorganisation (Sekretariat) zu vollziehen. — Geradezu niederdrückend sind die letzten Nachrichten über die Neuregelung des Ortsklassenverzeichnisses. Die angekündigten Verhandlungen der Regierung mit den Organisationen sind auf unbestimmte Zeit verschoben worden! Da muß doch in aller Oeffentlichkeit festgestellt werden, daß die Regierung am 9. Dezember 1920 — als die Beamtenforderungen abgelehnt wurden — mit kühner Handbewegung [illegible] als ein wohlwollendes Weihnachtsgeschenk für die Beamtenschaft. Damals glaubten wir dem Herrn Reichsfinanzminister — heute nähern wir uns Pfingsten und die Verhandlungen werden verschoben. Die Tatsache wollen wir uns merken und nie vergessen. Ein Notgesetz soll ohne Verhandlung geben — das wird schön aussehen. Inzwischen gab der Freistaat Sachsen den Staatsbeamten einen Vorschuß auf diese Neuregelungen von 1000 Mark — o Oeffentlichkeit, wie hattest du da die „nimmersatten“ Beamten beneidet! Die Neuregelungen kamen nicht — und der Vorschuß wurde wieder verrechnet. Mancher Beamte erhielt am 1. April nur 250 Mark Monatsgehalt, für die übrigen erfolgt am 1. Mai diese jammervolle Gehaltsauszahlung — Oeffentlichkeit, hat dir das eine Regierungsnotiz verraten. Aber noch sind wir nicht ganz mürbe geworden, wie mans möchte — einen energischen Protest gegen diese allzu durchsichtige Politik hat die Ortsgruppe an die Organisation abgesandt. Wir verlangen sofortige Weiterführung der Verhandlungen — Oeffentlichkeit urteile, ob wir anders handeln können. Rö.

—* **Bunte Kunst!** Nächsten Sonntag, den 24. April gibt die Prima-Ballerina und erste Solotänzerin der Staatsoper Dresden Lina Gerzer ein einmaliges Gastspiel. Sie wird u. a. Tänze nach Debussy, Gluck, Bizet, Rubinstein rc. bringen. Zur Erhöhung des Genusses wird die Mitwirkung des bekannten deutschen Rezitators Herrn Baron Carlo v. d. Ropp wesentlich beitragen, der heitere Dichtungen zum Vortrag bringen wird. Näheres im Inserat.

SLUB
Wir führen Wissen.